

religio eine erneute Anwendung gegeben werden soll. Als nach Auflösung des deutschen Reiches die säcularisirten Kurfürstenthümer und Bisthümer vornehmlich an protestantische Regierungen gekommen waren, hatten die letzteren nichts Angelegentlicheres zu thun, als die alte Kirchenverfassung in den katholischen Landestheilen möglichst verschwinden zu machen und unter der Firma „organischer Edicte“ und „neuer Landesorganisationen“ eine Administration der kirchlichen Angelegenheiten herbeizuführen, bei welcher ein Glied der katholischen Kirche Deutschlands um das andere von der römischen Kirche abgetrennt und nach Beseitigung des canonischen Rechtes auch dem katholischen Glauben sein Ende bereitet werden sollte. Zu diesem Ziele fanden die deutschen Souveränitäten bereits in den Verordnungen des Kaisers Joseph II. (s. d. Art.) und noch mehr in der kläglichen Stellung gegenüber dem römischen Stuhle, in welche die geistlichen Kurfürsten sich durch das an ihren Höfen wuchernde Illuminantenhum hatten hineintreiben lassen (s. d. Art. Emscher Congreß), den Weg vorgezeichnet. Ganz aus derselben Quelle, aus welcher Joseph und die verblendeten Kurfürsten ihre kirchlich-politische Weisheit sich geholt hatten, schöpften auch die dienstbeflissenen Handlanger geistlichen und weltlichen Standes, welche für den Preis von Aemtern und Würden sich den Regierungen zur Verfügung stellten, um das „Papstthum mit der Wurzel auszurotten“, oder, wie man sich euphemistisch auszubringen pflegte, „die Katholiken gegen die Anmaßungen der römischen Curie in Schutz zu nehmen“. Um dieß zu erreichen, mußte eine Art Cordon um die einzelnen Landestheile gezogen werden, welcher gegen jedwedes römische Miasma undurchdringliche Schranken bot, und die in solcher Weise umschriebenen Gebietsheile nannte man „die Landeskirche“. Die obgenannte Quelle dieser Weisheit war die „Aufklärung“ des 18. Jahrhunderts. Nicolai hatte für diese Verfunkenheit die „Teutsche Bibliothek“ geschrieben, und in den Geheimbünden der Illuminaten (s. d. Art.) und Logen (s. d. Art. Freimaurer) hatte sie Propaganda gemacht: beinahe die ganze Presse der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts stand ihr zu Gebot; und so groß war deren Macht, daß nur diejenigen Katholiken Gnade fanden, welche sich entweder ihres Glaubens schämten oder der rationalistischen Frivolität huldigten und in gleichem Maße ihre Kirche lästerten. Die Logen bahnten den Weg zu den höchsten Stellen, nicht bloß an den protestantisch-weltlichen, sondern auch an den geistlich-kurfürstlichen Höfen; besonders von letzteren aus geschah es, daß die schlechteste Sorte der genannten Aufklärung, die der Hoftheologen und Hofcanonisten, in das 19. Jahrhundert herübergerettet wurde. Kaum war das deutsche Reich in Trümmer zerfallen, so erschienen apostasirte Mönche, ungläubige Priester und kirchensindliche Laien als die unermüdeten Werkzeuge der atheïstischen Staatsgewalt, um die „Landeskirche“ zu etabliren, d. h.

die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken insofern nach den Grundsätzen der rationalistischen Sollosigkeit zu bestimmen, als es mit Hinterrückung des heiligen Stuhles nur immer möglich war. Die Magna charta dieses Systems ist die in Frankfurt im J. 1818 entworfene „Pragmatik“; ihr intellectueller Urheber war der würtembergische Oberkirchenrath, frühere Benedictinermönch Theinmeister.

Es ist hier nicht zu übersehen, daß das durch die Zertheilung des deutschen Reiches entstandene Souveränitätsrecht der einzelnen Regierungen mit einer politischen Absperzung der deutschen Lande unter einander erzeugte, welcher sich die kirchlichen Verhältnisse nicht zu entziehen vermochten. Der heilige Stuhl nahm auf diese Sachlage auch insofern Rücksicht, daß er in den Circumscriptionsbuden der neuen Bisthümer die Landesgrenzen nach Möglichkeit maßgebend sein ließ. Es hätte dieß mit ohne allen kirchlichen Nachtheil geschehen können, wenn nicht die Regierungsgewalten durch ihr seltsames Staatskirchensystem nicht bloß den Zusammenhang der einzelnen deutschen Bisthümer unter einander selbst, sondern auch mit dem heiligen Stuhle, soweit sie es erreichen konnten, möglichst gemacht hätten. Die „Landeskirchen“ sollten nicht bloß dem Territorium nach, sondern auch geistlich isolirt und als bloße Staatskirchen gebildet werden. Der Staat, durch den deputationshauptschluß in den Besitz des säcularisirten Kirchengutes gesetzt, hatte zwar die Verwaltung übernommen, aus diesem Gute die Bisthümer und kirchlichen Anstalten zu fundiren; allein er betrachtete die Kirche als eine kaiserliche Wohlthat zu betrachten, als Recht fordern konnte, und nahm als seine Unterstüßung die Leitung und Verwaltung der gesamten Erziehungswesen mit dem deputationshauptschluß jeder kirchlichen Einmischung in Widerspruch. Dadurch war es leicht, die Isolirung der einzelnen Theile der katholischen Kirche Deutschlands zu das Höchste zu treiben. Ganz besonders aber war das den „Landeskirchen“ zum Grundgesetz des Staatskirchensystems in der „Oberheinischen Kirchenprovinz“ eine ungehemmte Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse möglichst vollendete Darstellung erhalten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses System in seiner Consequenz, menschlicher Berechnung nach, zu allmähligem Untergang des katholischen Glaubens in Deutschland geführt haben, oder, wenn es nicht fortgesetzt werden sollte, führen würde. Die Kirche, auf die katholische Kirche angewendet, bedeutet ein von der Staatsgewalt bedrücktes Glied der organischen Verbindung mit dem Staat, hauptes abgetrenntes Glied der Kirche. Die Erbarmung Gottes nicht unendlich größer als die Verfehrtheit der Menschen, so wäre die katholische Kirche in Deutschland schon längst ausgerottet.

Nach dem protestantischen Kirchenrecht gibt es allerdings Landeskirchen im buchstäblichen Sinne des Wortes, da der weltliche Regent zugleich oberster Bischof ist und ihm die ganze Leitung